

Im Flurbereinungsverfahren Langerwehe wird für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H

Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Aachen, den 01.09.2006

Vorläufige Besitzeinweisung

zum Nachtrag 2 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe

1. In dem Flurbereinungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 2 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 23547).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind **die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 2 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 das Jahr 2006 und an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2007 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 2 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 2 mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 liegen für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten des Flurbereinungsverfahrens Langerwehe zwei Wochen lang während der Dienstzeit im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe zur Einsichtnahme aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe (Zustellung) der vorläufigen Besitzeinweisung.
3. Die Grenzen der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die örtliche Einweisung der Beteiligten in die neuen Grundstücke erfolgte im Zusammenhang mit der Abmarkung der neuen Grundstücke durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen. Die Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan Langerwehe gem. § 59 FlurbG und der damit verbundenen Offenlegung des Nachtrages sowie dem sich daran anschließenden Anhörungstermin erfolgt voraussichtlich im Oktober dieses Jahres.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.afao-euskirchen.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rehm
(Rehm)
Oberregierungsrätin